

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

Geschäftszeichen:

19.04.2011

II 22-1.40.22-15/10

Deutsches Institut

Zulassungsnummer:

Z-40.22-478

Antragsteller:

Promens Deventer B. V. Zweedsestraat 10 7418 BG DEVENTER NIEDERLANDE Geltungsdauer

vom: 19. April 2011 bis: 19. April 2016

Zulassungsgegenstand:

Ortsfeste Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-LLD) zur Aufnahme von Lagerbehältern (200 Liter) aus Polyethylen (PE-HD) mit der Bezeichnung Drumtainer

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und drei Anlagen mit sechs Seiten.





Deutsches Institut Mir Bautechnik

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.22-478

Seite 2 von 7 | 19. April 2011

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Z19227.11 1.40.22-15/10



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.22-478

Seite 3 von 7 | 19. April 2011

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD) gemäß Anlage 1. Die Auffangvorrichtungen werden im Rotationsformverfahren hergestellt. Sie bestehen aus einem Außenbehälter (Höhe 1203 mm, Breite 600 mm, Tiefe 800 mm, Mindestwanddicke 4 mm) mit Deckel; weitere, an der Auffangvorrichtung befestigte Zubehörteile sind nicht Gegenstand dieser Zulassung. In die Auffangvorrichtungen wird jeweils ein Lagerbehälter aus Polyethylen eingestellt (Maximalwerte Höhe 970 mm und Durchmesser 585 mm; Mindestwanddicke 3,7 mm) mit einem Fassungsvermögen von höchstens 225 Litern. Die Lagerbehälter müssen den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen und über eine verkehrsrechtliche Zulassung verfügen.
- (2) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und vor Windeinwirkung geschützt im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die Verwendung der Auffangvorrichtungen in durch Erdbeben gefährdeten Gebieten. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrschutz.
- (3) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen zum Schutz gegen Niederschlag mit einer entsprechenden Ausrüstung versehen sein oder der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein.
- (4) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in den Lagerbehältern, die in die Auffangvorrichtungen eingestellt werden, verwendet werden. Eine Betriebstemperatur von bis zu 30 °C (kurzzeitig auch 40 °C) ist einzuhalten.
- (5) Für Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.11 des DIBt mit einem Abminderungsfaktor A₂ = 1,0, die weder diffundierend, noch quellend wirken und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, gelten die Nachweise der Dichtheit und der Beständigkeit der PE-Werkstoffe der Auffangvorrichtung als erbracht:
- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.
- (6) Bei der Lagerung von Medien nach (4) und (5), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 5142 und 5153 zu beachten.
- (7) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung nach § 63 des WHG⁴.
- (8) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegen-Dentsches Institut standes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

TRGS 514:1992-12; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

TRGS 515:1992-12; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

Gesetz zur Ordnung des Wasserbausbelte AM 2

3

Z19227.11 1.40.22-15/10



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.22-478

Seite 4 von 7 | 19. April 2011

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur die durch Handelsname und Hersteller genauer bezeichneten Formmassen, die in einer beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Werkstoffliste aufgeführt sind, verwendet werden. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails der Auffangvorrichtung müssen den Angaben in den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.2 entsprechen. Zubehörteile wie Metallgestell und Räder sind nicht Bestandteil dieser Zulassung.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen PE-LLD ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁵).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2.6 Auffangvorrichtungen

Die Auffangvorrichtungen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung muss nach der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.
- (2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 1, einzuhalten.
- (3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk Promens Deventer BV, Zweedsestraat 61010, 7418 BG Deventer, NIEDERLANDE hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 2, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind.

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Z19227.11 1.40.22-15/10



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.22-478

Seite 5 von 7 | 19. April 2011

- (2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen (gem. Abschnitt 5.1.3).
- Werkstoff der Auffangvorrichtung (PE-LLD),
- "Lagerung nur mit angezogener Feststellbremse" und
- "Lagermedien It. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-478".

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 **Allgemeines**

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 3, Abschnitt 2) der Auffangvorrichtungen durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen.
- (2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Anlage 3, Abschnitt 1, aufgeführten Maßnahmen einschließen.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Früfung unverzüglich zu wiederholen.

für Bautechnik

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 3, Abschnitt 2 genannten Prüfungen durchzuitut führen.

Z19227.11 1.40.22-15/10



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.22-478

Seite 6 von 7 | 19. April 2011

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- (1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.
- (2) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (3) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.
- (4) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Mit dem Aufstellen von einzeln stehenden Auffangvorrichtungen ist vom Betreiber der Anlage sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).
- (2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

- (1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.
- (2) Die einzelnen Lagerbehälter dürfen einschließlich Inhalt ein Gewicht von 300 kg nicht überschreiten.
- (3) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Lagerbehälter zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (4) und (5) verwendet werden.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinn von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem, sachkundiges Personal aus.

(2) Beschädigte Auffangvorrichtungen deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

für Bautechnik

Z19227.11 1.40.22-15/10



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.22-478

Seite 7 von 7 | 19. April 2011

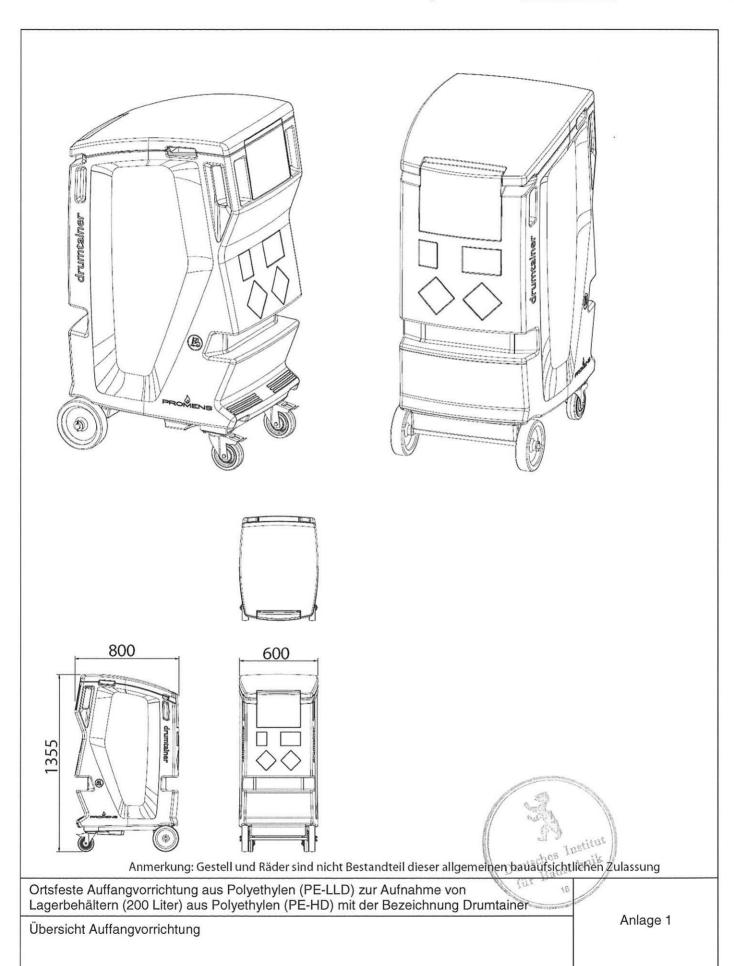
5.3 Prüfungen

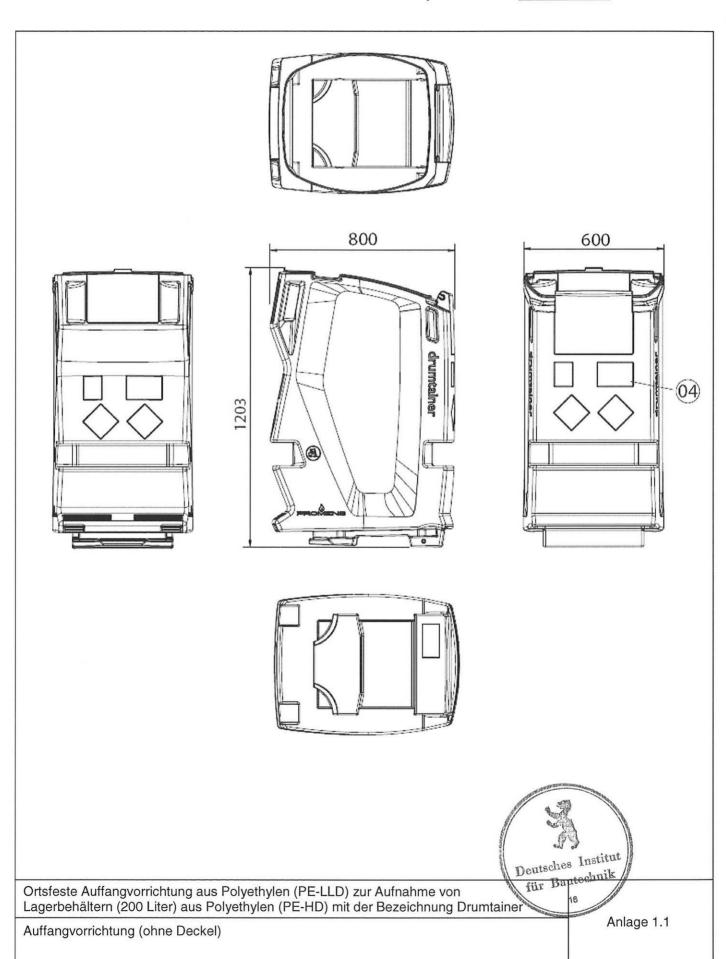
- (1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.
- (2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Der darin eingestellte Lagerbehälter ist aus der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.
- (3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.
- (4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

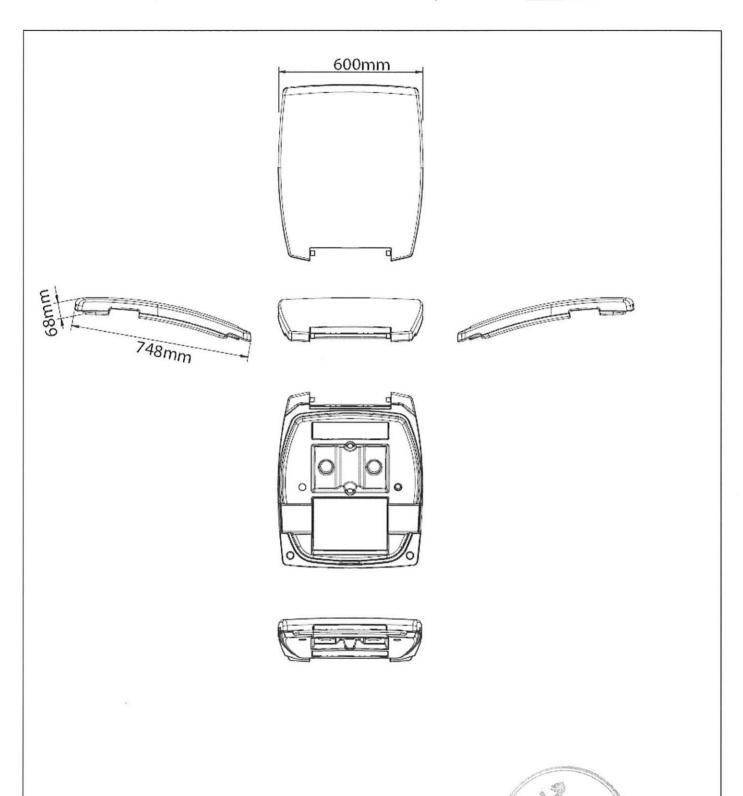
Holger Eggert Referatsleiter



719227.11







für Bautechnik Ortsfeste Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-LLD) zur Aufnahme von Lagerbehältern (200 Liter) aus Polyethylen (PE-HD) mit der Bezeichnung Drumtainer

Deckel

Anlage 1.2

Deutsches Institut



Anlage 2

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist zu vermeiden.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

2.2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹ oder der Zertifizierungsstelle zu verfahren.

Deutsches Institut \[für Bautechnik \]

Z19678.11 1.40.22-15/10

Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, die für die Fremdüberwachung von Behältern und Auffangvorrichtungen aus Thermoplasten (siehe PÜZ-Verzeichnis Teil II a Lfd. Nr. 41.1/3) anerkannt sind, sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

Anlage 3, Seite 1

Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen der Ausgangsmaterialien anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204² der Hersteller der Ausgangsmaterialien nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in Abschnitt 2.2.1 der Besonderen Bestimmungen festgelegten Baustoffen entsprechen.

Die erforderlichen Nachweise sind in der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Erforderliche Nachweise

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit	
Formmasse	Handelsname Typenbezeichnung nach DIN EN ISO 1872-1 ³	siehe Kapitel II, Abschnitt 2.2.1	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung	
	Schmelzindex, Dichte		Aufzeichnung oder Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204		
Formstoff	Schmelzindex, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebs- anlauf, nach Chargen- wechsel	

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die rotationsgeformten Auffangvorrichtungen aus der Formmasse nach Abschnitt 2.2.1 der Besonderen Bestimmungen, gelten die Anforderungen in Tabelle 2.

Tabelle 2: Anforderungen

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
Schmelzindex	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133 ⁴ MFR 190/5	max. MFR = MFR 190/5 _(a) + 15 %
Streckspannung	N/mm²	DIN EN ISO 524-1	≥ 20,0
Streckdehnung	%	und -2⁵ (bei 50 mm/min	≥ 11,0
Sekantenmodul	N/mm²	Abzugsgeschw.)	≥ 730

Deutsches Institut

Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

DIN EN ISO 1872-1:1999-10

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

Kunststoffe - Polyethylen (PE)-Formmassen - Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1872-1:1993); Deutsche Fassung EN ISO 1872-1:1999

Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:2005); Deutsche Fassung EN ISO 1133:1999

Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:1993 einschl. Korr. 1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:1996; DIN EN ISO 524-2:1996-06; Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften –

Z19678.11 1.40.22-15/10

Korr. 1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:1996

Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:1993 einschl.

Deutsches Institut

Anlage 3, Seite 2

1.3 Auffangvorrichtungen

Die Eigenschaften der Auffangvorrichtungen sind auf der Basis der in Tabelle 3 genannten Prüfgrundlagen und Häufigkeiten zu prüfen und zu dokumentieren.

Tabelle 3: Eigenschaften, Prüfgrundlagen, Dokumentation und Häufigkeit

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206 ⁶	Aufzeichnung (Hersteller-	jede Auffangvorrichtung
Wanddicken; Einsatzmassen	Abschn. 1.4 dieser Anlage	bescheinigung)	(Wanddicken stichprobenartig)
Dichtheit	Prüfdruck s. BPG ⁷ Abschn. 4.2 Satz (3)		

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

Die Abmessungen sind den Anlagen 1.1 und 1.2 zu entnehmen. Die Mindestwanddicke der Auffangvorrichtung beträgt 4 mm und die Einsatzmasse (Formmasse PE-LLD) 16,2 kg.

2 Erstprüfung

Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk muss aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1 und des Abschnitts 1 dieser Anlage sowie des Abschnittes 2.2.1 der Besonderen Bestimmungen entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1 und des Abschnitts 1 dieser Anlage sowie des Abschnittes 2.2.1 der Besonderen Bestimmungen bestätigen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.4.2 der Besonderen Bestimmungen

Z19678.11 1.40.22-15/10

Merkblatt DVS 2206:1975-11, Prüfung von Bauteilen und Konstruktionen aus thermoplastischen Kunststoffen
 BPG: Bau- und Prüfgrundsätze für Auffangvorrichtungen (Auffangwannen) aus Thermoplasten
 mit einem Rauminhalt bis 1000 I - Fassung April 1994